

Ä2 Die Balance zwischen Sicherheit und Freiheit wahren

Antragsteller*in: Thomas Dyhr

Änderungsantrag zu V5

Von Zeile 115 bis 119:

vorbeugenden Einsatz der Elektronischen Fußfessel gegen so genannte „Gefährder“ lehnen wir als grundgesetzwidrig und unverhältnismäßig ab. ~~Denn die~~Die „Gefährder“-Einstufung basiert nur ausschließlich auf einer sicherheitsbehördlichen Einschätzung, eine Prognose. Eine tatsächliche Gefährlichkeit dieser Personen ist nicht nachgewiesen. Abgesehen davon kann eine Elektronische Fußfessel niemanden an einem Terroranschlag hindern, wie die Messerattacke des Islamisten Rafik Y. auf eine Berliner Polizistin im September 2015 eindrucksvoll belegte. Die elektronische Fußfessel ist damit per se als untaugliches Mittel gegen Terrorattacken unverhältnismäßig und deswegen abzulehnen.

Begründung

Nach Art. 2 GG hat jeder das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. "Verstoßen" ist aktives Tun, welches bei den sogenannten "Gefährdern" eben gerade noch nicht vorliegt. Folglich liegen der Voraussetzungen für Eingriffe in den Schutzbereich des Art. 2 GG bei sogenannten "Gefährdern" nicht vor.

Der Hinweis auf das 2015er Attentat auf eine Berliner Polizistin erscheint notwendig, um unseren Standpunkt auch praxistauglich zu verdeutlichen. Ein untaugliches Mittel ist immer unverhältnismäßig.